

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz

Ich _____

erkläre mich damit einverstanden, dass Fotos (Fotos meines Kindes / Kinder _____), die während Wettkämpfen/Trainingseinheiten/öffentlichen Veranstaltungen entstanden sind und auf denen ich zu sehen bin (mein/e Kind/er zu sehen ist/ sind), von **Protactics MSE Lausitz e.V.** veröffentlicht werden. Mein Name (der Name meines/er Kindes/er) wird dabei **nicht** angegeben. (Ausnahmeregelung: Wettkampfergebnisse, Ranglisten, etc. nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig)

Die Bilder dürfen für die folgenden Zwecke genutzt werden:

- ja nein Veröffentlichung auf www.lerne-kämpfen.de
- ja nein Verwendung auf den Social Media Plattformen von Facebook / Twitter / Google+
- ja nein Print-Veröffentlichung in lokalen Zeitungen (Wochenblatt, Sächsische Zeitung etc.)
- ja nein Info-Broschüren des Vereins

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Ich kann meine Zustimmung über die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos mit mir jederzeit zurücknehmen oder einschränken. Ansonsten ist die Einwilligung unbegrenzt gültig.

Datum, Ort

Unterschrift/Erziehungsberechtigter

Bitte lesen Sie auch die nächste Seite (braucht NICHT mit ausgedruckt zu werden)!

AUSSZÜGE aus den Gesetzen:

Veröffentlichungen von Daten in Internet:

Daten die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins stehen (z.B. Westkampfergebnisse, öffentliche Vorträge oder Seminare) oder Ranglisten mit den Namen der Sportlerinnen und Sportler dürfen im Rahmen der Selbstdarstellung des Vereins in der Zeitung oder im Internet (ohne Zustimmung) veröffentlicht werden.

Ausnahmeregelung: nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig

Folgende Daten dürfen somit in diesem Zusammenhang publiziert werden:

- Vorname und Name

- Geschlecht

- Geburtsjahr

- Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste)

- Verein

- Mannschaft.

Veröffentlichung von Fotos im Internet /Zeitungen

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos im Internet bildet das Kunsturhebergesetz (KUG), welches das Recht am eigenen Bild regelt. Hiernach dürfen gemäß § 22 S.1 KUG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ausnahmen von § 22 KUG, bei denen Fotos ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, gelten gemäß § 23 Abs. 1 bei:

•Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. (auch Detailaufnahmen mit einzelnen Personen, oder auch als Zuschauer)